

Magdolna GEDEON*
Die historische Übersicht über das Bergrecht als das Recht der natürlichen
Ressource **

1. Berghoheit, Bergregal

Wenn wir die Geschichte des Bergrechts als des mit den natürlichen Ressourcen zusammenhängenden Rechtsmaterials betrachten, können wir bemerken, dass in diesem Rechtszweig die Regeln verschmelzen, die sich auf das Berg-, Hütten- und Forstwesen, also auf die Montanindustrie beziehen. Diese drei Gebiete schlangen sich unzertrennlich ineinander. Demzufolge wurde die erste Forstlehranstalt als das Institut der Bergkammer in Schemnitz organisiert, und diese vereinigte sich im Jahre 1846 mit der Berg- und Hütterschule, und erhielt den Name k. und k. Berg- und Forstakademie.¹

Die Regierung des Berg- und Hüttenwesens, und die Sicherung der Einnahme aus diesem Wirtschaftszweig bedürften die detaillierten Verwaltungsregeln. Wegen der gefährlichen Tätigkeit erschienen die frühen Arbeits- und Sozialrechtsregeln erst auf diesem Gebiet. Daneben begründeten die zum Bergbau nötigen bedeutenden Investitionen das privatrechtliche, gesellschaftliche Rechtsmaterial.

Die Änderungen der bergrechtlichen Regeln wurden durch die Rolle des Königs in der Montanindustrie stark beeinflusst. Der König wurde mit der Krönung nicht nur zur Regierung des Staates, sondern auch zur Regierung des Berg- und Hüttenwesens ausgenannt, er war der oberste Bergherr geworden.² Die besonderen Bedürfnisse des Bergwesens brauchten eine Person, der den ganzen Wirtschaftszweig in seiner Hand halte. Der Herrscher erhielt nicht nur die Befugnis der Regierung auf diesem Gebiet, sondern er erhielt auch das Verfügungsrecht über die Bergprodukte. Vom rechtlichen Aspekt ist deshalb die Grundfrage, die Bergschätze auf welchem Grund dem König gehörten, warum das Eigentum der Boden und der darin befindlichen natürlichen Ressourcen voneinander getrennt wurden. Bei der Antwort unterscheidet die Fachliteratur zwei Epochen, die Epoche vor und nach dem Mongolensturm.

* dr. jur., PhD, Universitätsdozent, Universität Miskolc, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Römisches Recht, e-mail: jogmagdi@uni-miskolc.hu

** *This study has been written as part of the Ministry of Justice programme aiming to raise the standard of law education.*

¹ Zsámboki László: Évezredes kapcsolat a bányászat, a kohászat és az erdőszet között [Die tausendjährige Verbindung zwischen Berg-, Hütten und Forstwesen], in: Zsámboki László (Hrg.): *Selmeci ezüst, körnöci arany* [Schemnitzer Silber, Kremnitzer Gold], Rudabánya-Miskolc, Érc- és Ásványbányászati Múzeum, 2005, 8.

² Wenzel Gusztáv: *A magyar bányajog rendszere* [Das System des ungarischen Bergerchts], Pest, Athenaeum, 1872, 74.

Aus den bezüglichen Quellen kann das Ergebnis abgeleitet werden, dass der König in der ersten Epoche für sich die Böden behielt, wo die Bergwerke lagen. Der König ließ diese Bergwerke mit eigenen Bergleute bearbeitet, die die Ungarn – nach dem Beweis der Urkunden – auf den Sklavenmärkten kauften. Die späteren Gesetze und einige Urkunden zeigen, dass der König, wenn eine Grube an einem Boden eines Grundherrn geschürft wurde, diesen Boden beschlagnahmen konnte.³ So kann das festgestellt werden, dass der König in der Epoche vor dem Mongolensturm selbst die Bergbautätigkeit verrichtete. In der Epoche nach dem Mongolensturm konnte er über die Bergschätze auf dem Grund des Bergregals verfügen.

In der Fachliteratur herrscht die einheitliche Meinung, dass das Rechtsinstitut des Bergregals in Ungarn vom Deutschland übernommen wurde. Heiner Lück meint: *“Die schriftlich überlieferte Geschichte des Bergrechts im Sacrum Romanum Imperium beginnt mit Nachrichten über das Bergregal.“* Mit dem Bergregal können wir zuerst auf dem Reichstag in Roncaglia 1158 treffen, wo der Kaiser Friedrich I. Barbarossa mit Hilfe römisch-rechtlich gebildeter Juristen aufzeichnen ließ: *“Regalia sunt haec... argentariae... et salinarum redditus ...“*⁴ Bezüglich der Erscheinung des Bergregals ist die andere wichtige Bemerkung in der deutschen Fachliteratur, dass dieses Institut in der Zeit festgestellt wurde, als es eindeutig gemacht werden sollte, was zum Vermögen des Kaisers und was zum Eigentum des Papsts gehört.⁵ Wenn wir die ungarischen Verhältnisse betrachten, beginnt die Verleihung der Böden im großen Maß im 13. Jahrhundert, und es sollte festgestellt werden, wem die in dem Boden fundbaren Edelmetallen gehören.⁶

³ Z. B. Im Jahre 1277 erteilte Ladislaus IV. die Siedlung Nadaser dem Sohn von Endre dem Matthias, anstatt der Siedlung Chremele, wo ein Goldbergwerk geöffnet wurde. Den Text der Urkunde siehe in: Wenzel Gusztáv (Hrg.): *Codex diplomaticus Arpadianus continuatus – Árpádkori új okmánytár* [Neuer Kodex der Urkunden aus der Epoche der Arpaden], XII. Pest, 1874, 199-201. Vgl. Ember Győző: *Az újkori magyar közgazdaság története Mohácsi a török kiűzéséig* [Die Geschichte der ungarischen Verwaltung in der Neuzeit von Mohács bis zur Vertreibung der Türken], Budapest, Irodalmi, Művészeti és Tudományos Intézet, 1946, 286.

⁴ Heiner Lück: Die Entwicklung des deutschen Bergrechts und der Bergbaudirektion bis zum Allgemeinen (preußischen) Berggesetz 1865, in: Wolfhard Weber (Hrg.): *Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 2: Salze, Erden und Kohlen. Der Aufbruch in die Moderne im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, Münster, Aschendorff Verlag 2015, 111.

⁵ L. Lena Asrih: Zur Problematik des Bergregalbegriffs und zu den Anfängen des Bergregals in der Markgrafschaft Meißen, in: *ArcheoMontan 2012, Internationale Fachtagung, Dippoldiswalde 18. bis 20. Oktober 2012*, Landesamt für Archäologie, Freistaat Sachsen, 154.

⁶ So z. B. steht die erste Erwähnung des wegen des Bergregals dem König zustehenden Teils in der Urkunde aus 1211, worin Andreas II. das Burzenland dem Deutscher Order erteilt, und er verleiht ihm das Recht, Gold- und Silberbergwerke zu öffnen. Den Text der Urkunde siehe: Fejér György: *Codex Diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis* III/1. Buda, 1829, 106-108.) Also sollte das eindeutig festgestellt werden, wenn Gruben auf diesem Gebiet geschürft werden, ein Teil der abgebauten Erze gehört dem König. Wie es bekannt ist, wurde der Deutscher Order nicht zur Bergbautätigkeit, sondern zur Grenzverteidigung vom Andreas II. in das Burzenland gerufen. Gegen einiger Meinungen war kein Ziel dieser Vereinbarung, dass die Ritter frei Erze schürfen können, sondern das wurde festgestellt, dass die Edelmetalle dem König gehören, aber die Ritter können für die Bergbautätigkeit einen Teil davon behalten.

Auf dem Grund des Bergregals standen mehrere Befugnisse dem Herrscher zu. Gusztáv Wenzel Rechtswissenschaftler, der im XVIII. Jahrhundert sich mit dem Bergrecht beschäftigte, macht uns darauf aufmerksam, dass man zwischen der Berghoheit und den Bergregalrechten unterscheiden muss. Die Berghoheit steht nämlich dem Staat im engeren Sinn zu, sie wurzelt im Gedanke des Staates, und kommt in der Exekutive und in der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt zum Ausdruck. Eine andere Frage, dass der Besitzer dieser Gewalten in den ersten Jahrhunderten des Königtums allein der König war. Die dem König vorbehaltenen nutzbaren Rechte waren die Regalrechte. Die Bergregalrechte standen also selbst dem König zu. Sie wurzelten im Interesse und in den eigenartigen Bedürfnissen des Bergbaus, und nicht im Gedanke des Staatswesens. Der König wurde am diesen Gebiet als 'oberster Bergherr' gezeichnet.⁷

Im Westeuropa funktionierte das Regalrecht nach der Prinzipien des Lehnwesens, der Herrscher regierte das Bergwesen als sein Eigentum, er konnte über die Einnahmen aus der Montanindustrie selbst verfügen. Die Herrscher des Hauses Habsburg wollten diese Auffassung auch in Ungarn gesetzlich festlegen. Dieser Wille verstieß aber in Widerstand der ungarischen Stände. Nach der ungarischen Auffassung konnte der König das Bergwesen nicht als eigenes Eigentum regieren, sondern er sollte immer auch die ungarischen Gesetze in Betracht nehmen, seine Befugnisse am Gebiet des Bergwesens sollte er mit den Ständen, mit Absicht auf die Rechtsbücher der Bergstädte üben. Nach einigen Meinungen wurden sogar die Gesetze neben den örtlichen Bergregeln geschaffen, damit die Könige in der Übung der Bergregalrechte irgendwie beschränkt werden.⁸

Diese Auffassung hängt mit der Lehre der Heiligen Krone eng zusammen. Eine der frühesten Erwähnungen der Heiligen Krone finden wir gerade im von Béla dem vierte für die Bergstadt Schemnitz verliehenen Privilegiumsbrief.⁹ Nach Ákos Timon wurde der Staat in dieser Zeit so betrachtet, als die im Interesse der Gesamtheit organisierte Gesellschaft, die als organisches Ganzes in der Heiligen Krone verkörpert wird. Diese Auffassung spiegelt sich auch im Privilegium von Schemnitz.¹⁰

⁷ Gusztáv Wenzel: *A magyar bányajog rendszere*. [Das System des ungarischen Bergrechts], Pest, Athenaeum, 1872, 74.

⁸ Balkay Béla – Szeőke Imre: *Magyar bányajog* [Ungarisches Bergrecht], Budapest, Apolló, 1901, 5.

⁹ "[...] *und gebenn In und verleihnn, Recht und freyheit als hernoch geschribnn set, Die der heiligenn Krön und ibrem nutz wol fueggn und frummen.*" ([...] und geben ihn und verleihen Recht und Freiheit als hier noch geschrieben stet, die der Heiligen Krone und ihrem Nutz wohl fügen und frommen). Péter Fuchs (Übers.): *Selmecbánya város középkeori jogkönyve – Das Rechtsbuch von Schemnitz*, Budapest, Montan-Press, 2009, 25.

¹⁰ Ákos v. Timon: *Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Rechtsentwicklung der westlichen Staaten*, Puttkammer und Mühlbrett, Berlin, 1904, 511.

Eine weiterentwickelte Auffassung der Lehre der Heiligen Krone findet sich auch im Tripartitum.¹¹ Nach Werbőczy bedeutete die Lehre von der Heiligen Krone, kurz zusammengefasst, dass das Königtum eine konstitutionell beschränkte Gewalt wurde. Der ungarische Staat blieb monarchisch, der König war, wie vorher, souverän, aber die Glieder der Heiligen Krone konnten die Macht des Herrschers beschränken. Die Glieder der Heiligen Krone waren diejenigen, die ihres Besitzrecht aus der Heiligen Krone herleiteten, also neben den Adeligen die begüterten Kirchen und die Städte, da sie ihre Stadtgebiete eigentlich vom König erhielten.¹² In diesem Sinn können wir darüber z. B. im Artikel I. vom Jahre 1514 lesen: [...] *“et justarum Sacrae Regiae Coronae proventuum, diversis hominibus hactenus facta, subsecuta, et illata fuerim [...] nec non Fodinae [...] Fodinae auri, et argenti.”* (die wahren Einnahmen der Heiligen Krone wurden bis jetzt für verschiedenen Leute vorübergehend verfremdet und festgelegt. [...] die Bergwerke, [...] Gold- und Silberbergwerke sollen dem König zurückgegeben werden).¹³

Also können hier die Stände, als Glieder der Heiligen Krone die Rechte des Königs auch am Gebiet der Bergregalrechte beschränken. Auch dieser Artikel beweist, dass die Bergregalrechte der König durch die Gesetze beschränkt wurden.

Welche Umstände können von den Bergregalrechten abgeleitet werden? Der Grund, dass die vorbehaltenen Bergprodukte vom Eigentum der Grundherren getrennt wurden, sie wurden dem obersten Bergherrn vorbehalten, der das ganze Bergwesen unter seiner Macht hielt.¹⁴ Nach dem bezüglichen Gewohnheitsrecht – wie das schon erwähnt wurde – konnte der König den Boden, wo eine Grube geschürft wurde, gegen einen anderen Boden in Anspruch nehmen. Da die Grundherren ihren Böden behalten wollten, verschwiegen sie, dass es eine Grube an ihrem Grundstück gibt. Der König erlaubte, wegen des Zustandebringens der Beteiligung der Grundherren, dass sie einen Teil der ubura, der Fron¹⁵ behalten können.

¹¹ 3. I. § 6: *“Als die Ungarn [...] ihn (Stefan den Heiligen) aus freiem Willen zum König wählten und krönten wurde das Recht der Erhebung in den Adelsstand, folglich das Recht der Schenkung wodurch die Adeligen ausgezeichnet und von den nicht Adeligen gesondert werden, vollkommen, zugleich mit der Herrschaft und der Regierung von der Gemein auf die Heilige Krone dieses Reiches und demzufolge auf unsern Fürsten und König übertragen.”* Siehe: Timon 1904, 513.

¹² 4. I. § 1. „Die Adeligen werden wegen des Genusses der Schenkungsgüter und der hierdurch begründeten Verbindung, als Glieder der Heiligen Krone betrachtet, die keinem Gewalt unterworfen sind, einzig derjenigen des gesetzmässig gekrönten Königs.“ Siehe: Timon 1904, 514.

¹³ Den Text des Artikels siehe in: Márkus Dezső (Hrg.): *Corpus Juris Hungarici*, Budapest, Franklin Társulat, 1897-1846, 1899, 707.

¹⁴ Vgl. Wenzel 1872, 77.

¹⁵ Die urbura, die Fron, war ein Teil der abgebauten Metallen, der dem König von den Bergwerksunternehmern gezahlt werden sollte. Die Fron machte bei dem Gold ein Zehntel, beim Silber ein Achtel der abgebauten Erze aus.

Karl I. Robert erlaubte schon im Jahre 1327 – *„damit die für den Nutzen der Menschheit vorliegenden Schätze auf das Tageslicht kommen“* – dass die Grundherren ein Drittel der urbura, neben des Grundstücks, behalten dürfen.¹⁶ Spätere Gesetze stellten aber auch das Recht der König zum Ersatz der Böden fest, aber sie schrieben auch vor, dass die Grundherren dazu zustimmen müssen.¹⁷

Uladislav II. erlaubte im Artikel XXX. vom Jahre 1492 den Grundherren, an ihren Böden frei abzubauen.¹⁸ Einige Forschungen haben diesen Artikel so interpretiert, dass die Bergprodukte im Sinne dieser Regel zum Bestandteil des Bodens geworden sind.¹⁹ Ich meine, dass diese Auffassung sich auf eine falsche Interpretation der Bergbaufreiheit begründet, wonach der König seine Rechte im Bergwesen aufgibt, also kann jedermann überall frei schürfen und abbauen. Der Begriff der Bergbaufreiheit ist zurecht: *„Die Bergbaufreiheit meint das Recht des Regalherrn die dem Regal unterliegenden Mineralien abzubauen wiederum unabhängig von der Eigentumslage bezüglich des Grundstücks über den Lagerstätten. Ferner umfasste die Bergbaufreiheit das Recht des Regalherrn, das Recht zum Abbau jedem beliebigem Dritten zu gestatten. Dabei waren die vom Regalherrn vorgegebenen rechtlichen Bedingungen einzuhalten.“*²⁰ Nach diesem Sinn der Bergbaufreiheit, obwohl der König durch dieses Gesetz den Grundherren erlaubte, an ihren Böden abzubauen, diese Tätigkeit konnte nur gegen die Fronzahlung unter der bergrichterlichen Aufsicht geübt werden. Das Ziel dieses Gesetzes war nämlich, dass die Grundherren die an ihren Grundstücken gefundenen Gruben nicht verheimlichen.²¹

¹⁶ Den Text der Vorschrift und die Quellen siehe: István Izsó: Szemelvények a középkori montaniztika magyarországi történetének írott forrásaiból (1000-1526) [Auswahlen aus den schriftlichen Quellen der ungarischen Geschichte der mittelalterlichen Montanistik (1000–1526)], Rudabánya, Érc- és Ásványbányászati Múzeum Alapítvány, 2006, 16-17.

¹⁷ 1351: XIII; 1405: XIII; 1486: XLIX. Siehe in: Márkus 1899, 175, 237, 447.

¹⁸ Die das Bergrecht betreffenden ungarischen Artikel wurden von Anton Schmidt in die Berggesetze aufgenommen: Franz Anton Schmidt (Bearb.): Chronologisch-Systematische Sammlung der Berggesetze der Österreichischen Monarchie. (II. Abtheilung): Chronologisch-Systematische Sammlung der Berggesetze der Königreiche: Ungarn, Dalmatien, Slavonien und des Großfürstenthumes Siebenbürgen, Bd. 1: Vom Jahre 1053 bis 1564. Wien 1834, 50. Siehe auch in: Márkus 1899, 498, 499.

¹⁹ Diese Ansicht wurde von Béla Szabó aufgegriffen: Béla Szabó: A bányajog forrásai és szabályozásának tárgya a 16. században [Die Quellen des Bergrechts und sein Regelungsgegenstand im 16. Jahrhundert], in: Agricola évszázada, (Hrg. László Zsámboki), Miskolc, 1994. június 29, 69. Diese Ansicht ist leider von anderen übernommen worden: Szemán Attila: A bányászat az ország három részre szakadása idején a 16. század közepétől 1711-ig [Das Bergwesen zur Zeit der Spaltung des Landes in drei Teile von Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1711], in: László Zsámboki (Hrg.): A magyar bányászat évezredes története [Die Tausendjährige Geschichte des ungarischen Bergwesens], OMBKE Budapest, 1997. 153.

²⁰ Lück 2015, 118.

²¹ Diese Ansicht wird auch von Bálint Hóman vertreten. Vgl. Bálint Hóman: A Magyar Királyság pénzügyei és gazdaságpolitikája Károly Róbert korában [Finanzwesen und Wirtschaftspolitik des Ungarischen Königstums in der Zeit von Karol Robert], Budapest, Budavári Tudományos Társaság, 1921, 198.

Diese Ansicht kann auch damit unterstützt werden, dass einige Grundherren nach der Verkündigung der Bergbaufreiheit vom König Bergbauprivilegien ersuchten und bekamen.²²

Der Artikel 1523:XXXIX. verkündigte die allgemeine Bergbaufreiheit. Das bedeutete, wenn jemand zum Schürfen, danach zum Abbau eine Erlaubnis bat, und er diese erhielt, konnte dieser frei auch den fremden Grundstücken die Bergwerke treiben.²³

1. Der Bodenbesitzer hat also kein Recht ohne besondere Erlaubnis auf die vorbehaltenen Bergprodukte. Welche Mineralien gehörten zu diesem Kreis? Es wurde nicht eindeutig aufgezählt, in den Gesetzen finden wir Aufzählungen nur gleichnisweise, wovon die Gold- und Silbererzen nie fehlen. Z. B. Bei Sigismund im Artikel XIII. vom Jahre 1405: "...*mineras auri, vel argenti, vel alterius cujusque metalli...*" (Gold- und Silbererzen, und andere Erzen).²⁴ Für das Salz galt die Bergbaufreiheit gar nicht, den Bau des Salzes ließ der König nicht über.²⁵

2. Mit dem Bergbau zusammenhängende Rechte, also das Schürfen, einen Bergwerk zu öffnen und zu betreiben, konnte auf dem Grund der Ermächtigung des obersten Bergherrn geübt werden. Eine Form dieser Ermächtigung war – neben den oben genannten Gesetzen – das Privileg, das vom König für die Bergstädte, aber auch für einzelne Personen gegeben werden konnte. Durch diesen Privilegien wurden auch die Bergstädte gegründet, wie z. B. die Bergstadt Schemnitz.

3. Auf dem Grund des Bergregals sollten die Bergwerksunternehmer also ein Zehntel des abgebauten Goldes, und ein Achtel des Silbers dem König geben, die übrigen Erze durften sie behalten und darüber frei verfügen. Demzufolge wurden die Erze oft nach Ausland geliefert, deswegen hing der Wert der Erze von der ausländischen Nachfrage.²⁶ Karl I. Robert beseitigte diese freie Verfügung im Jahre 1325 durch die Einführung der Zwangseinkauf der Edelmetalle für den Staat. Das bedeutete, dass die Bergunternehmer die Erze nach einer mechanischen Vorbereitung nicht frei verkaufen konnten, sondern sie durften ausschließlich in den zu diesem Zweck aufgestellten Kammern die Gold- und Silbererze verkaufen.²⁷ Der festgestellte Preis war natürlich viel niedriger, als der Marktpreis.

²² Solches Privilegienbrief wurde dem Miklós Andrassy im Jahre 1669 erteilt. Den Text der Urkunde siehe: Gusztáv Wenzel: *Magyarország bányászatanak kritikai története* [Die kritische Geschichte des Bergwesens Ungarns], Budapest, 1880, 394.

²³ "Damit Gold und Silber reichlich werde, erlaube der Majestät König jedermann, die Gold- und Silber- und Kupferbergwerke frei zu treiben" (übers. G.M.), Siehe in: Márkus 1899, 819.

²⁴ Ld. Márkus 1899, 498, 499.

²⁵ Das wird auch im Artikel XXX:1492. betont: "[...] *demptis fodinis salium, quae solius Regiae Majestatis domino, et usui, reservatae essent* [...]" (ausgenommen die Salzgruben, die der Macht und der Nutzung des Königs vorbehalten sind). Siehe in: Márkus 1899, 499.

²⁶ Vgl. Ember 1946, 289.

²⁷ Die Liste der bezüglichen Quellen siehe: Izsó 2006, 16; Hóman 2003, 127-128.

Die Bearbeitung der Edelmetalle wurde auch unter staatliche Aufsicht gezogen. In den Bergstädten wurden Einlösung- und Raffinierwerkstätte aufgestellt, worin die Abgebauten Gold- und Silbererze eingeliefert werden sollten. Nach den Urkunden, wenn jemand gegen diese Regel verstoß, wurde er mit Verfall und Verlor der Ehre bestraft. Außer der Strafe versuchten den Betrieb der verheimlichten Privathütten auf der Weise verhindern, dass der Handel des zum Scheiden gebrauchten Bleis auch monopolisiert wurde, und man hätte aus der Nachfrage des Bleis daran folgern können, dass das Silber irgendwo heimlich verhüttet wird.²⁸

Die Regalrechte des Königs beeinflussten auch die Entstehung der Berggebiete, die Wirkung der daran lebenden verschiedenen Bergrechte, die Erscheinung der Partikularrechte. Wie das oben erwähnt worden ist, hatte der König die Befugnis, seine aus dem Bergregal stammende Rechte jedem beliebigem Dritten zu überlassen. Eine Form der Überlassung war die Erteilung des Privilegs. Das Privileg hielt in sich nicht nur die Überlassung das Recht des Abbaus, sondern auch das Recht des Benutzens des eigenen Rechtes der Privilegierten. Im Kreis der Bergstädte ist das beste Beispiel darauf Schemnitz, wo die deutschen Einsiedler auch ihre alten Gewohnheitsrechte mitnahmen, und Béla IV. bekräftigte im der Stadt erteilten Privilegium auch die Anwendung dieses Rechts. Das andere wichtigste aus dem Regalrecht stammende Recht zu der Fron begründete die Entwicklung der Bergverwaltung.

2. Die Einführung und Wirkung der Maximilianischen Bergordnung

Eine neue Epoche begann in der Geschichte des Bergrechts mit der Einführung der Maximilianischen Bergordnung. Aus der oben erörterten Tatsachen kann die Folgerung abgeleitet werden, dass ein Interessenverband zwischen den Teilnehmern der Montanindustrie und den Herrschern geschöpft wurde, worin die Parteien die Erhöhung der Einnahmen erreichen wollten. In diesem Interessenverband hatten beide Parteien einen Vorteil. Der König ersparte nämlich die Besorgung der aufwendigen Ausrüstungen, und der Fachleute, wegen der Fronzahlung konnte er aber mit einem hohen Einkommen rechnen. Die Bergwerksunternehmer erhielten den 90-92 Prozent der abgebauten Edelmetalle für ihre Arbeit, daneben besetzten eine große Macht und Abhängigkeit in den Bergstädten.²⁹

²⁸ Oszkár Paulinyi: Magyarország aranytermelése a XV. század végén és a XVI. század derekán [Die Golderzeugung Ungarns am Ende des XV. Jahrhunderts und Mitte des XVI. Jahrhunderts], in: Buza János, Draskóczy István (Hrg.): *Gazdag föld – szegény ország*, Budapest, Corvinus Egyetem, 2005, 69.

²⁹ Aus diesem Aspekt hing der Inhalt und Einzelregeln der den Bergstädten erteilten Privilegien wahrscheinlich von der Vereinbarung zwischen den Bergwerksunternehmern und dem König. Deshalb ist es überflüssig und unratsam aus diesen Privilegien allgemeine Feststellungen abzuleiten, wie z. B. Boglárka Weisz das versucht. Vgl. Boglárka Weisz: A nemesércbányászathoz kötődő privilégiumok az Árpád- és Anjou-korban [Die an dem Edelmetallbergbau knüpfenden Privilegien in der Epoche von Arpaden und der Anjou], in: *Történelmi Szemle*, 2008/2, 141- 161; Dieselbe: A bányaváros, mint önálló várostípus a 14. században [Die Bergstadt als selbständige Stadttype im 14. Jahrhundert], in: *Bányászattörténeti közlemények*, 2015/1, 31-57.

In der Vereinbarung zwischen dem König und den Bergunternehmern können wir den Vorläufer der Konzessionsverträge erkennen.

Im 16. Jahrhundert stiegen die Kosten der Bergwerke, da es sehr aufwendig war, Erz aus den tieferliegenden Schichten abzubauen. Deshalb wollten die Unternehmer immer mehr Erträge behalten und der Hof versuchte seine Aufsicht über den Bergbau auszuweiten.

Aus den Forschungen von Oszkár Paulinyi können wir erfahren, dass dieser Kampf zur Ausgabe einer neuen Bergordnung führte, weil die Unternehmer die Edelmetalle wegen des Zwangsverkaufs nach Ausland entziehen wollten. Der Versuch der staatlichen Zentralisation stieß den Widerstand der Bergstädte, deshalb konnte die sog. Maximilianische Bergordnung³⁰ erst am 16. Februar 1573 in sieben niederungarischen Bergstädte verkündet werden, nachdem die aus den alten Bergrechten der Bergstädte zusammengestellten Erläuterungen als Anhang zu der neuen Bergordnung hinzugefügt worden waren.

Die Bergordnung versuchte die fremde Auffassung in das Land einzuführen, danach *“der Bergregal unmittelbar dem Landesherren vorbehalten wird.”*³¹ In diesem Zeitpunkt entstand die Auseinandersetzung zwischen dem Haus Habsburg und den ungarischen Ständen, weil die Habsburger die Einnahmen aus dem Bergbau für seinen Interessen, ohne die Zustimmung der Stände aufwenden wollten. Obwohl die Bergstädte erreichten, dass die Regeln der Bergordnung nach den Erläuterungen nur subsidiär galten (MBO I. 5.), die Herrscher führten ihre Willen auf der Weise durch, dass sie die bergstädtischen und ständischen Beamter auf zum König treuen Beamten austauschten.³²

Wenn die von den Bergstädten zusammengestellten Erläuterungen geprüft werden, kann man das beobachten, dass diese Regeln technische, nicht an die Stadtverwaltung beziehende Regeln sind. Die Anwendung der Partikularbergrechte konnte durch der Maximilianischen Bergordnung nicht beseitigt werden. Die Bergoffiziere sollten noch in der Zeit der Kaiserin Maria Theresia in Verordnungen auf die Einhaltung der Bergordnung ermahnt werden.

³⁰ *Neue Berg-Ordnung des Königreichs Ungarn, und solcher Cron einverleibten Gold, Silber, Kupfer, und anderer Metall- Bergwerken, Sammt denen Erläuterungen zweyer Alten Berg-Ordnungen Der sieben königl. Freyen Berg-Städte 1. Chemnitz u. Königsberg 2. Schemnitz, Neusohl, Bugganz, Dülln und Libeten*, Aus der k. auch k. k. Hof- und Staats Druckerey, Wien, 1805. (in den Weiteren MBO = Maximilianische Bergordnung)

³¹ Christoph Traugott Delius: *Anleitung zu der Bergbaukunst nach ihrer Theorie und Ausübung nebst einer Abhandlung von den Grundsätzen der Berg-Kameralwissenschaft*, Bd. 2, 427. Budapest, OMBKE Bányászati Szakosztály, 1972, I. 22. §

³² Dieses Verfahren wird auch dadurch bewiesen, dass die wichtigsten Bergoffiziere ihren Amtseid vor dem den König vertretenden Oberstkammergraf ablegen sollten. (MBO XLVI. 1-13).

3. Die ersten Versuche der Kodifikation des ungarischen Bergrechts

Im 18. Jahrhundert beschleunigte sich die Verdrängung der ungarischen Stände aus der Kontrolle der Anwendung der Einnahmen aus der Montanindustrie. Am Anfang der Herrschaft von Maria Theresia brauchte die Kaiserin viel Geld zu den Erben- und später zu den Siebenjährigen Kriege. Die nötigen Beträge wollte sie aus Krediten besorgen, die durch dem Kupferhandel gedeckt werden sollten.³³ Maria Theresia erreichte durch die Zentralisation der Bergverwaltung, dass sie ganz allein, als eine wahre ‘oberste Bergfaru‘ mit Verordnungen diesen Wirtschaftszweig regieren konnte. In der Berggesetze von Schmidt betragen die unter seiner Macht erteilten Verordnungen sieben Bände.³⁴ Diese Rechtsquellen zeigen, dass die Kaiserin alles in ihrer Hand halten wollte, sie bestimmte auch den Preis eines Kubikmeter Holzes. Unter ihrer Macht reformierte sie die Bergverwaltung, diese Änderungen erhöhten die Einnahmen des Ärars.

Neben der Bürokratisierung machten die technischen Entwicklungen für nötig, die alten Regeln der Maximilianischen Bergordnung zu den veränderten Verhältnissen anzupassen. Nach der Regierung von Maria Theresia brachte die Hofkammer die absolutistische Zentralisation weiter, die ihre Befugnisse an die ganze Montanindustrie verbreitete. Dieses Verfahren wollten die ungarischen Stände mit Hilfe des Rechts, genauer mit der Kodifikation des Bergrechts aufhalten. Der Kodifikationsversuch begann schon am Landtag 1790/1791, als der Artikel LXVII. auf dem Grund des Artikels XXII.³⁵ verordnete, dass eine *Deputatio Montanistica* ein Berggesetz verfassen soll. Obwohl die Kommission einen Entwurf mit 53 Artikeln zusammenstellte, wurde das nicht als Gesetz empfangen. Der Artikel IX. im Jahre 1827³⁶ ernannte einen neuen Kommission, der die bisherigen Regeln systematisch ordnete und einen Entwurf mit 189 Paragraphen vorbereitete. Das wurde aber sogar nicht vom Landtag geprüft.³⁷

³³ Darüber mehr siehe Magdolna Gedeon: Die Rolle des Bergregals bei den Darlehensgeschäften der ungarischen Könige, in: Terézia Hisemová (edit.): The loan or usury? Compulsory enforcement of judgment – historical and law foundations and problems of application practice I., Kosice, Pavol Jozef Safárik University in Kosice, Faculty of Law, 2017, 65-78.

³⁴ Franz Anton Schmidt (Bearb.): *Chronologisch-Systematische Sammlung der Berggesetze der Österreichischen Monarchie. (II. Abteilung): Chronologisch-Systematische Sammlung der Berggesetze der Königreiche: Ungarn, Dalmatien, Slavonien und des Großfürstenthumes Siebenbürgen*, Bd. 7 – 14: Vom Jahre 1741 bis 1780. Wien 1834 – 1836.

³⁵ Die Bestrebung der ungarischen Ständen, den Einfluss in Bergwesen zu erhalten, spiegelt sich auch in diesem Artikel, der in sich hält, dass der König den Ständen versprach, das Bergwesen unter die ungarischen Kammer zu stellen, die Berggesetze mit dem Landtag zu verbessern. Am Ende des Artikels steht aber, dass “*der König die wirtschaftliche Regelung des Bergwesens, als zu den königlichen Befugnissen gehörende Sache, im Bereich seiner Entscheidung aufhält.*” Siehe in: Márkus 1901, 202-203; 166-167. Das bedeutete, dass der König, als oberster Bergherr, über die Einnahmen weiterhin selbst verfügen wollte und die wirtschaftlichen Umstände mit den Verordnungen regeln konnte.

³⁶ Márkus 1901, 442-443.

³⁷ Vgl. Béla Balkay: *Bányatörvényünk reformálásának első kísérletei* [Erste Versuche der Reform unseres Berggesetzes], in: *Bányászati és Kohászati Lapok, Bányászat*, 1904. Band II. 464. Wenzel 1872, 60.

Im Jahre 1844 wurde der erste wahre ungarische Bergesetzentwurf dem Landtag vorgelegt. Die Hofkammer schickte aber einen Ausschuss wegen der Untersuchung des Gesetzes aus. Aus der Meldung dieses Ausschusses kommt hervor, dass gerade die Rechte des Königs, als Oberster Bergherr, durch das neuen Berggesetz beschränkt worden wären, und in der Regierung des Bergbaus hätte der Landtag mehrere Befugnisse erhalten. Dieser Gesetzesentwurf hätte also die Vollmacht der fremden Hofkammeroffiziere beseitigt, und das hätte bedeuten, dass die verantwortungslose Wirtschaftsführung der Hofkammer beendet worden wäre, und die nationalen, verfassungsrechtlichen Aspekte in Betracht nehmenden Verhältnisse sich durchgebrochen hätten, die Einnahme aus dem Bergbau nicht allein den König bereichert hätten, sondern das ganze Land. Wegen dieser Meldung des Ausschusses wurde der Entwurf nicht sanktioniert. Wie Gusztáv Wenzel erklärte, dieser Entwurf regelte nicht mehr, was das Bergregal ist, sondern was sind die Objekte der königlichen Verleihungen und Bergerlaubnissen. Damit wäre diese Frage vom Gebiet des zivilrechtlichen abstrakten Begriffes an das Gebiet des von der Bergbaufreiheit geordneten Rechtslebens durchgeführt worden.³⁸

Die Niederschlagung des Freiheitskriegs im Jahre 1849 und danach die Einführung des Neoabsolutismus ermöglichten – da der Landtag nicht zusammengerufen wurde – dass das Allgemeine Österreichische Berggesetz im Jahre 1854 in Ungarn eingeführt werden konnte. Das von der ungarischen Entwicklung fremde Gesetz befestigte die Vollmacht der Habsburger im Bergbau. Die feudalen Bindungen wurden aber beseitigt, und die industrielle Entwicklung einen Schwung bekommen konnte.³⁹ In drittem Paragraph können wir lesen den Begriff des Bergregals. Unter den vorbehaltenen Bergprodukten ist auch die Kohle aufgezählt.⁴⁰ Das bedeutete, dass die Kohle kein Bestandteil des Grundstücks war, sondern diese natürliche Ressource gehörte dem König.

Die Judexcurialbeschlüsse (Ideiglenes Törvénykezési Szabályok)⁴¹ verordneten im Jahre 1861, dass das allgemeine österreichische Berggesetz bis der Schaffung des ungarischen Berggesetzes in der Kraft bleibt, ausgenommen auf die Kohle beziehenden Paragraphen. Wie wir das oben gesehen haben, das österreichische Berggesetz zählt die Kohle zu den vorbehaltenen Bergprodukten, also standen diese Mineralien unter der Verfügung des Königs, der nach der abgebauten Kohle die Fron einnehmen konnte.

³⁸ Balkay 1904, 464-466; Wenzel 1872, 76.

³⁹ István Izsó: The introduction and influence of the Austrian Common Mining Law in Hungary. In: *The 150th anniversary of issue of the Common Mining Law* (Konferenz, Hradec nad Moravici, Czech Republic, 9. 2004., Montanex, Ostrava 2004.) 16.

⁴⁰ "Unter Bergregale wird jenes landesfürstliche Hoheitsrecht verstanden gemäß welchem gewisse, auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschließlichen Verfügung des allerhöchsten Landesfürsten vorbehalten sind." In: Das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854, und die Verordnungen über die Bergwerksabgaben vom 4. October 1854, erläutert von Gustav von Grenzenstein, Wien, Friedrich Manz, 1855, 79.

⁴¹ Die Beschlüsse der Judexcurialkonferenz führten im Jahre 1861 mit der modifizierten Wiederherstellung der früheren ungarischen gleichzeitig die grundsätzliche Aufhebung der österreichischen Justizgesetze herbei.

Im Sinne der Judexcurialbeschlüsse bildete aber die Kohle den Bestandteil des Grundeigentums, also fielen diese Mineralien unter die Verfügung der Grundbesitzer.⁴² Die Regeln der Judexcurialbeschlüsse bezüglich der Kohle kehrten zu der Verordnung des Josefs II. zurück. Also entstand das Problem der Regelung des Kohlenbergbaus schon im 18. Jahrhundert, und konnte die Gesetzgebung bis zum 20. Jahrhundert verhindern.

4. Die Änderungen der auf die natürlichen Ressourcen bezüglichen Bergrechtsregeln im 18. Jahrhundert

Das größte Problem der Bergwerke war, aus den Stollen das Wasser aufzuheben. Die für die Wasserhebung geeigneten Einrichtungen wurden mit Pferden und Leuten angetrieben, die eine sehr kostspielige Lösung waren, die mit einer sehr niedriger Wirkungsgrade funktionierten.⁴³ Deshalb sollte zuerst die tierische und die menschliche Arbeitskraft mit Maschinen ausgetauscht werden. Im Jahre 1722 montierte ein britischer Mechaniker, Isaac Potter, eine Newcommense atmosphärische Dampfmaschine oder Feuermaschine,⁴⁴ die erste in Ungarn, und die zweite an der Kontinent war, für die Wasserhebung neben Banská Štiavnica, Schemnitz in Königsberg, heute in Nová Baňa (Újbánya) ein.⁴⁵ Das wurde auch Potterische Feuermaschine genannt. In den schemnitzer Gruben wurden zwischen 1734 und 1771 noch weitere 6 Feuermaschinen von Fischer von Erlach in Betrieb gesetzt. Diese Maschinen versicherten die ununterbrochene, von der Wasserlage unabhängige Arbeit in den Bergwerken.⁴⁶ Diese technische Entwicklung und der Fund neuer Edelmetallgruben verursachten in der Mitte des 18. Jahrhunderts eine Blütezeit in Schemnitz, die eine erhöhte Einnahme auch für die Schatzkammer bedeutete. Der Betrieb der Feuermaschinen brauchte aber viele Heizungsmitel. Bei den Newcommensen Dampfmaschinen gab es einen großen Nachteil, dass das eingespritzte Wasser die Anlage abkühlte, deshalb wurde den größten Teil des Heizungsmitel zur Heizung der Wand des Zylinders aufgewandt.⁴⁷

⁴² VII. Abschnitt über das Bergwesen § 1. der Judexcurialbeschlüsse, in: *Taschenausgabe der österreichischen Gesetze*, Bd. 7. Wien, Friedrich Manz, 1865, 423.

⁴³ Zu den Methoden der Wasserhebungen im 18. Jahrhundert siehe: Cristoph Traugott Delius: *Anleitung zu der Bergbaukunst*, Kaiserl. königl. Buchdruckerei, Wien, 1773, 379-388. Vgl. Antal PÉCH: *Alsó-Magyarország bányamívelésének története II/1*. [Die Geschichte des Niederungarischen Bergwesens], MTA, Budapest, 1887, 332–342.

⁴⁴ Leupold Jacob: *Theatrum machinarum hydraulicum*, Band II. Leipzig, Christoph Zunkel, 1725. In Cap. IX. gibt der Verfasser eine ausführliche Beschreibung über die in Königsberg eingerichtete Dampfmaschine.

⁴⁵ Lajos Pethe: *Fémányászatunk technikai fejlődése* [Die technische Entwicklung unseres Metallbergwesens], Budapest, Stádium Sajtóvállalat Rt., 1929, 29.

⁴⁶ Vgl. Jacob 1725, 97.

⁴⁷ Nach der Bericht von Leupold Jacob brauchte die Dampfmaschine in Königsberg unter 24 Stunden 10 Kubikmeter Holz. Jacob 1725, 26. 97.

Zu dieser Zeit war das Holz das einzige Heizungsmittel, das auch bei den Hütten und bei der Glasherstellung im großen Maß gebraucht wurde. Die Königin Maria Theresia versuchte deshalb vor allem für die Bergwerke das Holzmittel sicherzustellen. Deshalb wurden mehrere auf die Forstwirtschaft beziehende Verordnungen verhängt. Die ersten Regeln verpflichteten die Waldeigentümer, dass sie dulden müssen, das Holz in ihren Wäldern für die Bergwerke auszubeuten. Im Jahre 1565 enthielt schon die Waldordnung von Maximilian II. – obwohl nur hinsichtlich der Wälder von Neusohl – die Regeln der Forstbehandlung.⁴⁸

In der Maximilianischen Bergordnung können auf die Wälder einschlägigen Absatz gefunden werden. Im Sinne der Bergordnung sollten die Wälder für den König vorbehalten werden, und es war egal, wer diese Wälder besaß, man sollte mit den Waldeigentümern über die Ausbeutung des zu den Bergwerken nötigen Holzes vereinbaren.⁴⁹ Nach der Bergordnung wurde die Waldverwaltung von der Bergverwaltung nicht getrennt, der Ort des Holzausschnittes für die Lokalbevölkerung wurde vom Bergmeister zugewiesen, die Ausschnittordnung war vom Oberstkammergrafen⁵⁰ oder vom seinen Stellvertreter geschrieben worden.⁵¹

Neben den auf die Wälder bezogenen Regeln der Bergordnung wurden mehreren Verordnungen hinsichtlich der Forstwirtschaft geschaffen, die im Interesse der Bergwerke verhängt worden sind. Diese waren Partikularregeln, die sich zum gegebenen Bergort und dem örtlichen Waldeigentumsverhältnissen passten. Diese Verordnungen bedrohten die Waldvernichtung mit Strafe, verboten die Beweidung der Tiere in den Wäldern, regelten auch die Erfüllung der Holzbedürfnisse der Einwohner.⁵² Diese Verordnungen versuchten zu erreichen, dass die Wälder vor allem für die Bergwerke zur Verfügung stehen, und die Städte nur wenig Holz brauchen.

⁴⁸ Den lateinischen Text der Waldordnung siehe in: Schmidt 1834, Bd. 2. 87-134. Über die Regelung der Forstwirtschaft in der Mitte des 16. Jahrhunderts ausführlicher siehe Ernőné Mastalir: Erdőgazdálkodás Agricola korában [Forstwirtschaft in der Zeit von Agricola], in: Zsámboki 1994, 61-66.

⁴⁹ MBO XLIV. 1.

⁵⁰ Über das Oberstkammergrafenamt siehe Magdolna Gedeon: A főkamagróf hivatala Mária Terézia korában [Das Oberstkammergrafenamt in der Zeit von Maria Theresia], in: *Publicationes Universitatis Miskolcensis, Sectio Juridica et Politica* 30 (2012), 53-65.

⁵¹ MBO XLIV. 3-5.

⁵² Die Liste über die Regeln zum Schutz der Wälder für das Berg- und Hüttenwesen siehe István Izsó: *A montanisztika magyarországi történetének levéltári forrásai II.* [Die archivarisches Quellen der Geschichte der Montanindustrie in Ungarn], Budapest, Központi Bányászati Múzeum Alapítvány 2009, 32-33.

Die allgemeine Regelung des Waldschutzes wurde durch der Waldordnung von Maria Theresia im Jahre 1770 erreicht,⁵³ die ausführlichen Instruktionen bezüglich der Pflege der vorhandenen Wälder, der Bewaldung und der Waldvermessung enthielt. Diese Waldordnung verbot die Beweidung in den Wäldern, das Hausbau, und die Feuerzündung. Die Tätigkeiten, die das Holz im großen Maß brauchten – Erzbau, Salpeter-, Pottasche- und Glasherstellung – wurden nicht getilgt, aber man sollte sie anmelden. Diese Regeln wurden aber nicht wegen umweltschonender Absichten, sondern wegen der Erfüllung der Holzbedürfnisse der Montanindustrie gebracht.⁵⁴

Der andere Weg war das nötige Heizungsmittel für die Feuermaschine zu sichern, die Verwendung der Kohle anzuregen. Obwohl die Anwendung der Kohle in England schon sehr verbreitet war, war dieses Heizungsmittel im 18. Jahrhundert in Ungarn noch kaum bekannt. Die Hofkammer erteilte mehrere Verordnungen, die die Schürfe der Kohle mit Belohnungen anspornten.⁵⁵

Im Jahre 1782 verordnete der Statthalterrat, dass die Komitate die auf ihrem Gebiet vorgekommenen Torfen und Kohlen-Gruben anmelden sollen. Auf diese Verordnung meldeten sich nur 10 Städte und 10 Komitaten.⁵⁶ Das Problem war damit das Folgende: Die Mineralien wurden, wie wir gesehen haben, dem König vorbehalten, also bildeten nicht den Teil des Grundstückes. Wenn jemand eine Grube fand, wegen der Bergbaufreiheit konnte er sein Recht für das Bergbau bei dem Bergmeister einschreiben lassen, egal, wer der Eigentümer des Grundstückes war, und er konnte dort einen Bergwerk errichten, und die Bergbautätigkeit führen. Die Eigentümer wollten selbstverständlich ihre Grundstücke nicht einem Bergwerk übergeben. Dieser Streit endete mit einem Hofkammerdekret im Jahre 1788. Das Hofkammerdekret ließ die Kohle von der bergerichtlichen Jurisdiktion frei, so ist die Kohle der Teil des Grundstückes geworden, also konnte der Eigentümer des Grundstückes damit frei handeln.⁵⁷

⁵³ Den lateinischen Text der Waldordnung unter dem Titel „Waldordnung für K. Ungarn“ siehe in: Schmidt 1836, Bd. 13, 182-206. Den Deutschen Text siehe: Holz- und Waldordnung für das Königreich Ungarn, Wie die Wälder erziegelt, besser aufgebracht, vermehret, und erhalten werden können, Preßburg bei Johann Michael Landerer, 1770.

⁵⁴ Über diese Tätigkeit von Maria Teresia ausführlicher: Magdolna GEDEON: Az erdővédelem szabályozása Mária Terézia korában [Die Regelung des Waldschutzes unter Maria Teresia], in: *Jogtudományi tanulmányok a fenntartható természeti erőforrások témakörében* (szerk.: Csák Csilla). Miskolci Egyetem, Miskolc, 2012, 88-95.

⁵⁵ Hofkammerdekret vom 9. September 1766: „...demjenigen, der eine Torfgrube in einer Gegend, wo der Torf noch nicht bekannt ist, erfindet, ein Praemium von 24 Dukaten, demjenigen aber, so die Schmelzung der Aerze mit Torfkohlen bewirkte, eine Belohnung von 100 Dukaten abgerechnet werden würde.“ In: Schmidt: Band 12, 1835, 444.

⁵⁶ László Zsámboki: A köszénbányászat, köszénhasznosítás első évszázada [Erste Jahrhundert des Kohlenbergbaus und der Kohlenanwendung], in: Zsámboki 2005, 144.

⁵⁷ Hofkammerdekret, 20. Juni 1788: „...in dem Königreich Ungarn und in Siebenbürgen noch zu entdeckende Steinkohlen Anbrüche füröbin bei dem Bergericht nicht gemuthet werden dürfen, folglich sowohl von der Landesfürdtlichen Belebnung, als von der bergerichtlichen Jurisdiction überhaupt ganz freigelassen, und jedem

Diese Verordnung, die vom österreichischen Berggesetz 1854 beseitigt wurde,⁵⁸ und mit den Judexcurialbeschlüssen zurückkehrte, verursachte die späteren Anomalien bei der Gesetzgebung.

Es gab nämlich drei verschiedene Variante, wie die Gesetzgebung die Frage der Kohle regeln sollte.

1. Das Gesetz soll die Kohle für vorbehaltene Bergprodukte erklären. Das bedeutet, dass die Kohle vom Grundeigentum getrennt werde, die Grundherren hätten kein Recht dazu, die Kohle wird frei, kann ohne Erlaubnis der Grundherren, unter der berggerichtlichen Jurisdiktion geschürft und gebaut werden.

2. Die Kohle wird vom Grundeigentum nicht getrennt, aber man kann ohne Erlaubnis der Grundherren schürfen und bauen, und das Gesetz soll regeln, wie die Grundherren dafür eine Lösungssumme erhalten werden.

3. Nach dem agrarischen Aspekt bleibt die Kohle der Bestandteil des Bodens, und wie vorher, man kann nur mit der Erlaubnis der Grundherren schürfen und bauen, die Grundherren können mit der Kohle frei handeln und mit den Bergwerksunternehmern über dem Kohlenbergbau Verträge schließen.

In der folgenden Tabelle wird gezeigt, in welchem Zeitpunkt, welche Variante bevorzugt worden ist:

1791 – dieser Entwurf erwähnt nicht extra die Kohle, nur allgemein die Mineralien⁵⁹

1827 – die Kohle gehört den Grundherren

1844 – Lösungssumme

1870 – die Kohle ist ein vorbehaltenes Bergprodukt

1872 – die Kohle ist ein vorbehaltenes Bergprodukt

1875 – die Kohle ist ein vorbehaltenes Bergprodukt

1884 – Lösungssumme

1890 – Lösungssumme

1903 – die Kohle ist ein vorbehaltenes Bergprodukt

Wenn wir die bezügliche Literatur lesen, können wir bemerken, dass die Bergunternehmer die Einordnung der Kohle in die Reihe der vorbehaltenen Mineralien interessanterweise nicht wollten. Wie János Baross, Abgeordnete, im Landtag vorgetragen hatte, schlossen diese Unternehmer bis 1903 mit den Grundherren die nötigen Verträge, die gut funktionierten. Baross schlug deshalb vor, dass das Gesetz die Kohle zu dem Bestandteil des Bodens erklären sollte, also sollte das Gesetz das Prinzip “*wer das Boden hat, der hat die Kohle*“ festlegen.⁶⁰

Grund-Eigentümer frey stehen soll, dortlandes derley Steinkohlen Anbrüche aufzusuchen und zu benutzen.” In: Schmidt 1837, 446.

⁵⁸ § 3: “*Zum Bergregale gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen Schwefel, Allau, Vitriol oder Kochsalz benützlich sind, ferner die Zementwässer, Graphit und Erdbarze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle. Solche Mineralien heißen vorbehaltene Mineralien.*” In: Das Allgemeine Österreichische Berggesetz, 79.

⁵⁹ Lányi 1897, 87.

⁶⁰ János Baross: *A szénkérdés a magyar bányajogreformjában* [Die Frage der Kohle im Reform des Ungarischen Bergrechts], Budapest, Pátria Rt., 1904, 4.

Obwohl ein allgemeines ungarisches Berggesetz in dieser Epoche nicht verfasst worden ist, konnten zwei Gesetze hinsichtlich der natürlichen Ressourcen geschaffen werden, der Art. VI:1911 über die Mineralölarten und das Erdgas, und der Art. VII:1911 über die Kali. Diese Gesetze entsprechen dem § 5 des Allgemeinen Österreichischen Berggesetzes, der über die Regalität handelt, wonach die Aufsuchung oder Gewinnung der vorbehaltenen Mineralien nur nach erlangter Berechtigung in Angriff genommen werden darf.⁶¹

Der Art. VI:1911 setzt bezüglich der Mineralwasserkohlen das Monopol des Staates fest, also konnten diese Mineralien nur vom Staat geschürft und gewonnen werden, aber der Staat sollte auch dazu die nötige Berechtigung erhalten (§ 3).⁶² Wegen dieses Monopolrechts konnte das Mineralöl plangemäß geschürft werden, das zu der Herausholung des Mineralöls in Budafapuszta im Jahre 1937 führte.⁶³

Das Programm der Bergrechtskodifikation verschwand nach dem ersten Weltkrieg. Nach Trianon blieb in Ungarn nur eine Berghauptmannschaft. Die Hauptaufgabe war also die Neuorganisation der Bergbehörde.⁶⁴ Nach den Umstrukturierungen sind in Ungarn vier Berghauptmannschaften – in Budapest, Miskolc, Pécs, Salgótarján – gegründet. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde das Bergwesen verstaatlicht, also gehörten alle Bergwerke samt der Bergprodukte, auch die Kohle dem Staat. In dieser Epoche wurde das Bergwesen mit zentralen Instruktionen geregelt.⁶⁵

Wenn die Bezügliche Literatur betrachtet wird, kann man bemerken, dass die uralten Bergregeln der Bergstädte (Schemnitz, Kremnitz) eigentlich bis 1961 ihren Wirkungen behalten konnten. Die Maximilianische Bergordnung konnte nämlich, wie wir gesehen haben, wegen des Widerstandes der Bergstädte am 16. Februar 1573 in sieben niederungarischen Bergstädten verkündet werden, nachdem die aus den alten Bergrechten der Bergstädte zusammengestellten Erläuterungen als Anhang zu der neuen Bergordnung hinzugefügt worden waren.⁶⁶ Eine Passage der neuen Bergordnung besagt, dass diese nur in dem Fall angewandt werden solle, wenn man in den Erläuterungen keine passende Regel finden würde.⁶⁶ Also kam die Maximilianische Bergordnung nur subsidiär zur Geltung. Im Jahre 1723 wurde sie durch den 108. Artikel als *lex privata* der Berggerichte als Gesetz akzeptiert.⁶⁷

⁶¹ „Aus dem Grundfasse der Bergregalität, dem ausschließlichen Verfügungsrechte des a. h. Landesfürsten über die vorbehaltenen Mineralien folgt von selbst, daß solche nur von demjenigen aufgesucht und gewonnen werden dürfen, der hiezu eine Berechtigung von den damit beauftragten Behörden erhalten hat.“ In: Das Allgemeine Österreichische Berggesetz, 1854, 86.

⁶² Márkus 1912, 405.

⁶³ Vgl. Izsó 2004, 17.

⁶⁴ Von den 7 Orten der Berghauptmannschaften – Besztercebánya (Banská Bystrica) Igló (Spisská Nová Ves) Nagybánya (Baia Mare) Zalatna (Zlatna) Oravica (Oravita) Zágráb (Zagreb) Budapest – ist nur Budapest am Gebiet von Ungarn geblieben.

⁶⁵ Izsó 2004, 17.

⁶⁶ MBO I. § 5.

⁶⁷ „Die Berggerichte bleiben, nach deren mehr als vor einbundert Jahren festgelegten Privatgesetzen, in ihrer derzeitigen Form erhalten.“ In: Márkus 1900, 646, Art. CVIII: 1723 (II): „*Judicia montanistica, secundum privatas eorundem leges, ultra seculum stabilitas: in suo esse manebunt.*“

Die Erläuterungen, *“in welchen der Gesetzgeber selbst spricht“*, wurden aber durch eine Anordnung der Hofkammer im Jahre 1801 als allgemein gültige bergrechtliche Norm im ganzen Land verbindlich.⁶⁸

Mit Hilfe des Artikels von 1723 konnte die Maximilianische Bergordnung bis 1854, bis zum Inkrafttreten des österreichischen Berggesetzes, gültig bleiben. Die Regeln der Bergstädte lebten jedoch weiter, da das neue Berggesetz vorschrieb, dass die Bergbaugebiete ihre Ordnungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes an das Gesetz anpassen können.⁶⁹ Die Judexcurialbeschlüsse versicherten die weitere Geltung der örtlichen Ordnungen, insofern sie den Gesetzen nicht widersprachen.⁷⁰

Da die Bestrebungen der Bergrechtskodifikation trotz kräftigen Willens der Betroffenen immer scheiterten, wurde dieses Gebiet der Wirtschaft eigentlich durch das immer zu den neuen Erwartungen und technischen Entwicklungen angepassten Gewohnheitsrecht geregelt. Eine neue Kodifikation begann erst im Jahre 1957. Der Landtag hat am 1. Dezember 1960 das Gesetz III:1960 über das Bergwesen empfangen, das am 1. Juli 1961 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz setzt fest, dass das Recht des Bergbaus den Staat betrifft (§ 3),⁷¹ das durch staatlichen Bergunternehmer geübt wird (§ 7). Also ist diese Lage zur Epoche vor dem Mongolensturm ähnlich. Nach der Wende ist das G XLVIII:1993 verfasst worden, wonach die aufgezählten Bergprodukte im Eigentum des Staates sind, die nach der Ausbeutung in Eigentum der Bergunternehmen übergehen, wofür sie dem Staat ‘Fron‘ zahlen müssen (§ 3).⁷² Das neue Berggesetz enthält eigentlich das Prinzip der Bergregalität, die jetzt statt des Königs den Staat betrifft.

In dieser Zusammenfassung können wir bemerken, dass die Geschichte der Bergrechtskodifikation immer durch die wirtschaftlichen Interessen geprägt wurde. Die Beteiligten des Bergbaus wollten aus ihren Vorteilen nichts aufgeben, diese Tatsache verhinderte aber die Gesetzgebung. Die Bergrechtsgeschichte ist von den Rechtshistorikern in Ungarn ganz vernachlässigt, obwohl das Bergwesen schon im Mittelalter einer der bedeutendsten Wirtschaftszweige in Ungarn war. Nach den Kalkülen von László Zsámboki machten die Arbeiter in der Montanindustrie nur das halb Prozent der Einwohner aus, sie versicherten aber das 30-50 Prozent der staatlichen Einnahmen.⁷³

⁶⁸ Schmidt Bd. 19, 1837, 343, Hofkammerdekret, 18. April 1801: Die Erläuterungen *“nicht als Statutarische – denn das waren die ehemaligen alten Ordnungen – und nur diesen oder jenen Bezirke betreffende, sondern als geschriebene positive, und allgemein verbindende Gesetze, wie sie es nach Zeugnis alterer Urkunden von ibren Anbeginn fortan waren, betrachtet werden müssen.“*

⁶⁹ Allgemeines Berggesetz für das Kaiserthum Oesterreich, 1854, 16. Hauptstück, Übergangs-Bestimmungen §§ 274f. Vgl. Balkay – Szeőke 1901, 8.

⁷⁰ Judexcurialbeschlüsse VII/IV § 16. Vgl. ebd. 9.

⁷¹ Das Gesetz siehe in: László Kiss (Hrg.): *A bányatörvény 15 éve* [15 Jahre des Berggesetzes]. Országos Magyar Bányászati és Kohászati Egyesület, Budapest, 1976, 8-71.

⁷² http://net.jogtar.hu/jr/gen/hjegy_doc.cgi?docid=99300048.TV (16.11.2017.)

⁷³ Zsámboki 2005, 59.